

I.
Ausscheidung der Gemeinde „Güser.“

Reg. Raths. Bericht
vom 3. Dec. 1874.



I 1

1.

Ausscheidung der Gemeindegüter

Bericht des Reg.-Rathes
an den k. Cantonsrath zum Gesetz-
Entwurf über Abspaltung der Gemeindegüter.

Vom 3. Dec 1874.

Nach § 84 unserer neuen Verfassung blieb die nähere Organisation der Gemeinden, die Festhaltung ihrer Befugnisse so der Grundzüge, nach welchen die nähere Abspaltung des Gemeindeguts für die verschiedenen Gemeinden, zumeist festzustellen ist, der Gesetzgebung vorbehalten.

Oben vorerst diese letztere abzuwarten, ist es dann dem k. Cantonsrath gefallen, den Entwurf der Verfassung verfassenden neuen Gemeinde-Organis. mit dem 1. Juli l. J. ins Leben zu setzen. Allerdings müßte diese Verordn. wenigstens auf solchen Wege stehen bleiben, weil ein Theil der Gemeinde-Organisation vor der hand. Verordn. Gewässerleistung nicht selbst so. sondern die betreffende Absicht einer Umarbeitung so neuer Vorlage an die Lin. Versammlung bedarf. Gestatte ich aber, daß seit 1. Juli mindestens die Lin. Versamml. so die Lin. Gemeinden von einander völlig getrennt bestehen so persönlich diese Trennung in sämtlichen Gemeinden durchzuführen wird.

Mit Bezug auf das Titel so Kirchenwesen besteht ein Vorbehalt, die einseitige Lösung des Titels so Kirche dem Lin. Versamml. Rath, diejenige des Kirchenwesens dem Lin. Versamml. zuweisen.

Anlangend das Material des Kirchensatzes fand derselbe pro 1874 in den meisten Gemeinden noch auf den bisher bestehenden Grundlagen seine Fortsetzung. Es waren meist innerhalb dieses Jahres nur zwei Lin. Versamml. Amdt., indem, abweichend von gewöhnlichen Verfassungen, sowohl in der Regel die Beschlüsse ja mit dem 31. Dez. abzugeben, für die Lin. Versamml. allererst im Beschlusse Juli 1874/75 verfaßt so auf diese Zeitdauer im Vorausplatze antworten so genehmigt worden ist.

Mit dem Jahre 1875 ändern sich nun aber diese Verhältnisse, die Lin. Versamml. sind die Lin. Gemeinden haben auf den Grundlagen der neuen Verfassung ihren Kirchensatz getrennt anzugeben so

zu führen. Am liebsten mit dem richtigen Erfolg sein zu können, ja nicht so nicht, nicht die Leistungskraft des Knechtens anzusehen, sondern die Verwaltung von Wörtern zu personell zu kommen, sondern es müßte eine Ausprägung des Wörterns so der verschiedenen Güter mit uns Auge gefasst werden, um für die Verwaltung auf eine sichere so für alle Gemeindeglieder möglichst gleichmäßige finanzielle Grundlage zu gewinnen.

Durch das Streben ist nun eine solche Ausprägung erreicht, die Lust zu fördern so andererseits in einer Weise vorzuführen, daß, ohne den ursprünglichen allgemeinen Grundsätzen verantwortlichen Leitung zu sein, den berechtigten Eigentümlichkeiten einzelner Gemeinden soviel möglich Rücksicht getragen werden kann.

Die Wichtigkeit, ja Notwendigkeit beförderter Aufwendungen der Kunst zeigt sich schon nicht von der im Umgang vorkommenden unregelmäßigen Anordnungen. Sie weist sich in so dringlicher bemerkbar so notwendig, weil Anordnungen über Eigentümern so Benutzung von Gemeindegliedern bezieht sich auf den Arbeit so auf dem Wege der Aufsicht, die Führung der Leitung der Organisation unterstellt worden sind.

Allerdings müßte es sehr empfehlenswert, vor jeder allgemeinen Ausprägung, Bestimmungen die Gemeinde, Organisation als ein festes abgegrenztes Ganzes vor sich zu haben. Da aber die zu anderen verschiedenen Bestimmungen vorerst noch die zentralen Leitung des Landesverbandes zu gestatten haben so dann noch wieder der Landesverband, Sammlung zur Ratifikation vorzubringen sind - so bleibt zu befürchten, daß die bezüglichen Anordnungen allzusehr sich einmischen.

Wir haben uns das aufgeschlossen, trotz der unüberwindlichen verschiedenen Schwierigkeiten, jedoch eine Vorlage für die Ausprägung der Gemeinde Güter zu bearbeiten so indem wir dieselbe zu Ihrer Kenntnis bringen so damit der auf uns ruhenden Verantwortlichkeit nicht ausbleibe, sind wir Ihre weiteren Vorgesandten so Ihrer sachbezüglichen Unterstützung zuwärtig.

Was uns betrifft, so müssen wir wünschen, es müßte schon bald von Anfang an die auf der Gesetzgebung beruhenden so und kann dies auf unserer gemeinsamen Aufsicht auf uns so in der deutlichen Hinsicht, als, nach dem Zielwesen unbelangt, daß selbe noch definitiv in die Gemeindeglieder übertragen werden wird, die Bildung der Gemeindeglieder aber grundsätzlich sich nicht beeinflussen darf und so gleichmäßig bezieht die Verwaltung ist.

Indem wir daher Ihr Gutachten auf die Nothwendigkeit zu berücksichtigen, be-
gleiten wir die einzelnen Artikel vorstehend mit folgenden erklärenden
den Bemerkungen:

Der Gesetzes-Entwurf geht von der Annahme der Nothwendigkeit
aus, so sehr die Eintheilung des eigentlichen Corporations-Gutes
vom Diryngogut in allen Gemeinden des Cantons bereits ihre Voll-
ziehung der Vollziehung gefunden. Diefelbe war beabsichtigt durch
Art. 8 der nun abgeleiteten Verfassung vom Jahre 1848 anbezo-
gen sich in der Sache in die Länge, erfolgte nicht ohne Schwierigkeit lang-
wierige und feste Ränge. — weil unsere kantonalen Verfassun-
gen gänzlich mangelt — auf dem Wege über all gleichmäßiger
Grundlage. Unter die Art der Eintheilung fand sich kein
offizielle Eintheilung der Gemeinden zu die Oberbeförden statt. Trotz
des für die Regierung auf fünfzehn Verordnungen zum Zweck
der Oberaufsicht des Kantons der Verfassung der Gemeinden als
einmalig selbstständig. Die politischen Zustände sind
indem einander einander seit Jahren in Kraft der Eintheilung ge-
halten werden daher im Großen und Ganzen anerkannt werden müs-
sen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem diese Verfassung
Eintheilung. Nach Artikel 1. soll die Eintheilung sich nur
auf die Güter der bisherigen Orts-Diryngogemeinde beschränken, die
sinnlos resp. nicht der Eintheilung zuweilen, also nur die eigentl.
öffentlichen Güter betreffen, namentlich von der selben der Gemein-
gut nicht oder indirekt nur soweit berührt wird, als dieselben in
Folge früherer Vereinbarungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke
vollständig schon belastet erscheint. In dieser Form ist die Güterver-
teilung als Folge der neben der Ort-Diryngogemeinde von der Verfassung
selbstständig feststellbar sinnlos resp. nicht der Eintheilung) im
wesentlichen in §. 84 nicht einseitig verboten.

Somit gilt es so wie im Canton, unter dem Einfluß von
politischen oder Diryngogemeinden, Eitelkeit der Gewerkschaften, dem ge-
sonderte Lande der Minderheitenbestandteile zuzumachen, mit deren Festung
Hilflichkeitsverträge, Hilflichkeitsverträgen ihrer materiellen Auf-
sicht sind. Die nunmehr als solche betrachtenweise Oberzahl (Ang-
führer, (Oberzahl), Einzahl (Minderheiten), Allminder (Lohn), die
Oberzahl (Gemein) der folgenden (Hilf).

Diese Gewerkschaften sind sollen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht betroffen werden. Sie verbleiben im bisherigen Stande. Dabei ist es immerhin die Meinung, daß sie sich fortan den jüngeren Gewerkschaften Gemein zu leisten verbunden sind, welche, wenn allfällig geschehen oder Berücksichtigung gegenüber — sei es in bezug auf den Gehalt oder die Rechte — vorzuziehen sind.

Der Entwurf verlangt ferner, daß gewisse Bestimmungen, die sich auf die Gewerkschaften beziehen, welche nicht den Bestimmungen der Gewerkschaften entsprechen, abgeändert werden. Diese Bestimmungen sind: 1. Die Bestimmungen über die Gewerkschaften, welche die Gewerkschaften betreffen, 2. Die Bestimmungen über die Gewerkschaften, welche die Gewerkschaften betreffen, 3. Die Bestimmungen über die Gewerkschaften, welche die Gewerkschaften betreffen.

Non man et dicitur aber soll diese Mitteilung der Gewerkschaften durch die Gewerkschaften selbst zu geschehen und zwar auf dem Wege der öffentlichen Verhandlung in der Form eines gegenseitig abzustimmenden Vertrages. Insbesondere ist es zu wünschen, daß die Gewerkschaften, welche die Gewerkschaften betreffen, sich auf die Gewerkschaften einlassen und die Gewerkschaften, welche die Gewerkschaften betreffen, sich auf die Gewerkschaften einlassen.

Kommt nämlich dem Staate die Oberaufsicht über die Verwaltung
 & gesetzliche Anordnung des Fortzugs der Gemeindegüter zu (§ 10) und
 ist dieses Aufsichtswort die Begründung nicht (§ 52 litt. b). Offenbar kan-
 nelt es somit derselbe innere Zusammenhang & Fortzug
 der Güter & zugleich ein Fortzugsverbot, Fortzug, gerade da diese Ober-
 aufsicht in unvollständiger Weise zur Geltung zu bringen, was es sich da-
 rüber handelt, Sonder zu schaffen, resp. bezüglich davon Fortzugs, ist dem bis-
 herigen Zweck zu erfolgen, welche in vorzüglichen Maße bestimmt sind,
 den Zweckzwecken des öffentlichen, allgemeinen völkischen Wohlstandes Gemein-
 de zu leisten. Die Anwendung dieses Rechts erscheint gegebenem Falle
 immer so dringend, weil anerkannter Maßen die Anforderungen & Be-
 dürfnisse des Gemeinwohlstandes in hohem Maße erfüllt sind.

Auf der andern Seite fallen wir so für derselben notwendig, Grund-
 züge für die Art & Weise anzustellen, wo die Ausfertigung an Hand
 genommen & durchgeführt werden soll. Es ist dies notwendig, immerfort
 in den Gemeinden bei ihren Arbeiten einen Leitfaden an die Hand
 zu geben, nicht welchen für ihre Unternehmungen gegenständig setzen
 können, & andererseits, immer im Voraus schon die Gemisheit zu setzen,
 daß der Befriedigung der öffentlichen Interessen seitens der Untere-
 richter die nötige Aufmerksamkeit & pflichtige Rücksicht zugewandt wird.

Diese Gesichtspunkte haben in den Artikeln 3 & 4 des Fortzugses ihren
 Ausdruck gefunden.

Daß bei Ausfertigung der Güter deren Befreiung & Fortzug, sowie der
 bisherige Besitz derselben in Schutz fallen soll, bedarf wohl keinem ein-
 zelnen Begründung. Dagegen kann das bloße Eigentumsrecht
 an Grund & Gütern für sich allein nicht mehr unbedingt & einzig maß-
 gebend sein, sondern es muß bei der Trennungsbefreiung die zeitliche
Zustimmung derselben mit ins Auge gefaßt werden. Davon unter
 der früheren Befreiung & Organisation der verschiedenen Güter insbesondere
 durch Eigentümern der Eingezogenen, so ist demselben ungenügend, daß
 nicht diese weniger damals schon mindestens ein Teil derselben einen
 allgemein völkischen Zweck hatte. Die Erfüllung dieses Zweckes & die Be-
 friedigung der völkischen Aufgaben ist nicht aber von der Befreiung
 der Besitzergemeinde abgenommen & für die Zukunft der Gemein-
 dezwecke übertragbar worden. Die formale Befreiung der Ge-
 meindegüter erscheint sowohl schon mit diesem Grunde nicht mehr
 nichtspießlich durch die Eigentumsfrage bedingt, sondern es muß gegen

freilich nur von Vorwissen der Anfassung die Frankbestimmung
 für Regelung der Aufzucht, Anzucht und der Gemeindegüter
 mit in Erwägung zu ziehen so unbedingt notwendig. Die Einträge
 meiner besorgte Bischof auf die vorgenannte Osterverordnungen; dieses zu
 nichtes Besondere soll nicht aufführen so nicht dieses auf diejenige Art,
 welche Bischof ganz oder Theilweise zur Befreiung allgemein ört.
 liche Frank die Art, oder nicht nach dem die Anzucht zu Befreiung
 von öffentlichen Osterbestimmungen fastete, eine der mir vorübergehende
 Organisation entgegenstehende Anzucht von Befreiung. Unter Befreiung
 der Güter, denen Bischof die Pflicht zur Befreiung allgemein örtlicher
 Lasten überbinden muss, für Fortdauer dieser Befreiungen, oder
 dieser Art 5 u. 6 für die Zukunft eine der vorübergehende Frank
 entgegenstehende Anzucht an zu sein wenn möglich durch Fortsetzung
 der Capitalien oder so die der Natur des Gütes gemäß nicht mög-
 lich oder nicht möglich erscheint, durch bestimmte festgesetzte Anzucht
 der einen Gütes gegenüber dem anderen. Dieser Bestimmungen
 glaubten wir im Art. 7 einander nicht eine Anzucht hinsichtlich der
 Befreiung derjenigen Anzucht der Objekte beifügen zu sollen, weil
 sie gemäß schon allgemein örtlicher Frank der die Einwohner
 meine überzugehen haben, ohne dieses immer fortzu zu gewöhnen.
 Diejenigen haben wir der Anzucht nicht, dass für die Befreiung der
 Art der Objekte die Einwohner meine eine besondere Befreiung
 nicht zu wissen haben, einmal wegen der Charakter dieser Anzucht
 besondern als solchen so sondern in der Befreiung des Anzucht, dass
 die meisten Einwohner meine an die für sich einen gewissen ört.
 öffentlichen Hand haben werden so es dieser nicht in der Befreiung der O-
 berbefreiung liegen können, in dieser Hinsicht vollständig besondern Befreiung
 Befreiungen mit dem Hinblick zu gewöhnen.

Ist in solcher Weise einmal die allgemein örtliche (Kloster
 oder Hof) Befreiung eines Gegenstandes übergeben, so soll dieselbe
 bei der Verwaltung so die Eigentümern der betreffenden Gemeinde
 übergeben. Es genügt als in der Befreiung, so dass eben die Befreiung
 eingewilligt, sondern der Anzucht der Befreiung nicht, wenn so sonst mög-
 lich von der Natur der betreffenden Güter abhängen so die Befreiung.
 Diese Gemeinde zu seiner Befreiung übergeben werden. Nur die, so ei-
 ne solche Befreiung mit alljährlichen Befreiungen verbunden
 wäre, mag nicht nur die Befreiung der Befreiung der Befreiung

ganigen (§ 8.)

Zu Art. 9 wird der Fall vorzuziehen, daß einzelne Gemeindevorstände
 innerst der festgesetzten Frist mit dem Mayors-Abtschluß nicht zu kommen
 da können oder über die Ausführung der vorstehenden Gemeindevorstands-
 beschlüsse auf rechtlichem Wege einwirken könnten. Bei einer solchen Besch-
 lage bleibt nur die rechtliche Festsetzung übrig. der § 58 des bayerischen
 G. O. Gesetzes hat nun zwar Kränklichkeiten der politischen Gemeinde so wie
 nur Gemeindefest der Kränklichkeiten zwischen den vorstehenden An-
 schließenden am Corporationsgesetzungen Sanierung, Aufhebung so wie
 Änderungen, sowie der Vermeidung von Forderungen der unverpflichteten
Quoten zum Festsetz überlassen. Es bleibt aber zu erinnern, daß es
 sich dabei aber um Kränklichkeiten der Corporation gegenüber der Ortsgem-
 einde oder der Corporationen auszuführen unter sich handelt, der verantwortlich-
hafte Charakter des Vorstands also völlig der vorzuziehen in der
 Gemeinde. Im Folgefall aber steht die Regelung der Festsetzung von
 Forderungen so wie die Bestimmung der Kränklichkeiten öffentlicher Charakter
 bevor so wie glauben daß die Festsetzungs-Kommission insofern
 für die Regelung verantwortlich zu stellen, als — wie wir bereits für
 die Aufhebung — die Absicht über die Regelung der Gemeinde,
 Autonomie unter der Kontrolle der Regierung steht. Auf nicht nur
 die Aufhebung der zu lösenden Angelegenheiten am besten für eine
 Festsetzung über die Anordnungen, indem auf diesem Wege am
 besten zu die Halle der Kränklichkeiten so wie der Kränklichkeiten
 ein für allemal kommen so wie billige Einwirkung aller angehenden
 Angelegenheiten treten kann, sowie eine größere Gleichzeitigkeit in den
 Angelegenheiten, eine schnellere Entscheidung so wie die Kosten so
 wie notwendig wird. Dabei soll den Vorständen auf dem Wege eines
 schriftl. kontraktmäßigen Antrags die Einbringung einer Einrich-
 tung in voller Ordnung notwendig bleiben, um denselben die nöthi-
 ge Einwirkung zu gewähren, daß nicht einseitige Festsetzungen
 so wie auf der Regierung die Gewähr zu setzen, mit welcher Besch-
 leibung der unvollständigen Festsetzungen zu kommen.

Indem wir schließlich die Festsetzung Anordnungen geben, so werden die
 Anordnungen genau sein, in möglichst kurzer Frist, auf dem Wege
 der Anordnungen so wie die Einwirkung die schnellere Folge der Ein-
 wirkung zwischen den einzelnen Gemeindevorständen zum rechtli-
 chen Austrag zu bringen so wie damit den Forderungen der Absicht der

Gemeinsam mit zu fördern, überz uns mit wif, die maniaert
inponer forfartung zu anoffnen.

Stamm des Regiments - Artfak,

Verdriftterfalter:

J. Lehmann

Schumann.

II.

N^o 26.

Gesetz

betreffend

die Ausscheidung der Gemeindegüter.

Vom 18. Januar 1875.

Der Kantonsrath,

im Hinblick auf Abschnitt V, §§ 74—84 der Verfassung,
handelnd von den Gemeinden,

in Erwägung, daß gemäß § 84 die Grundsätze, nach
welchen die nähere Ausscheidung des Vermögens für die ver-
schiedenen Gemeindegliederungen statzufinden hat, dem Gesetze vor-
behalten sind,

in der Absicht, diesen Vorschriften eine thunlich beförderte
Vollziehung zu verschaffen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
b e s c h l i e ß t :

§ 1.

Die allgemeine Ortsverwaltung geht von der bisherigen
Ortsbürgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. Dem-
zufolge hat zwischen genannten Gemeinden eine Ausscheidung
der vorhandenen Vermögensbestandtheile statzufinden. Diese
Ausscheidung erstreckt sich ebenfalls auf die Schul-, Kirchen-
und Pfrundgüter, insofern sie einen öffentlichen, allgemein
örtlichen oder bürgerlichen Zweck und Charakter haben. Da-
gegen werden von ihr die Güter von bloßen Filialen und
Genossenschaften innert dem Umfang der bisherigen Ortsbürger-,
resp. politischen Gemeinden nicht betroffen.

Thesaur. 7 74/93
Kantons-Archiv
ZUG
T. A. 2.

Im Auftrage des Kantonsrathes

§ 2.

Zum Behuf der Durchführung dieser Ausscheidung ist auf Grundlage der nachfolgenden Vorschriften zu untersuchen, welche Theile der vorhandenen Gemeindegüter allgemein örtlichen, welche Schul- und kirchlichen und welche rein ortsbürgerlichen Zwecken gewidmet sind.

Bei Gütern, die einen gemischten Zweck haben, ist dieses ebenfalls festzustellen und zugleich das Maß möglichst genau zu bestimmen, in welchem sie dem einen oder andern der obbezeichneten Zwecke dienstbar sind.

§ 3.

Diese Ausmittlung wird zunächst den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise deren Verwaltungsbehörden selbst anheimgegeben; sie hat innert einem Termin von 3 Monaten, von Inkrafttretung dieses Gesetzes an, auf dem Wege des Vertrages zu erfolgen. Alle hierüber abzuschließenden Vereinbarungen bedürfen der Gutheißung des Regierungsrathes.

§ 4.

Bei der Vermögensausscheidung sind in Betracht zu ziehen:

1. Der Ursprung und Erwerb, sowie der bisherige Besitz der betreffenden Güter.
2. Die derzeitige Zweckbestimmung derselben.
3. Die nach bestehender Rechtspflicht oder nach bisheriger Uebung aus denselben gemachten Leistungen allgemein örtlicher, öffentlicher Natur.

§ 5.

Wo bisher auf Gütern von Rechts- oder Uebungswegen, ganz oder theilweise, die Pflicht zur Bestreitung allgemein örtlicher, öffentlicher Lasten haftete, ist dieselbe bei der Ausscheidung als fortbestehend zu betrachten, resp. zu Gunsten der Einwohner- (Schul- oder Kirchengemeinde) auszulösen. In zweifel-

haften Fällen hat die Entscheidung mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und allseitigen Bedürfnisse zu erfolgen.

§ 6.

Bei Gütern mit gemischtem Zweck findet da, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, eine den verschiedenen Ansprüchen entsprechende Kapitalausscheidung statt, oder es bleibt das unvertheilt der einen Gemeinde anheimfallende Gut in dem festzusetzenden Maße gegen die andere Gemeinde verhaftet. Der Ausmittlung der Treffnisse ist eine Durchschnittsberechnung der in den letzten 5 Verwaltungsjahren erfolgten Verwendungen zu Grunde zu legen.

§ 7.

Vermögensbestände, welche in Folge ihrer allgemein örtlichen Bestimmung von der Bürger- an die Einwohnergemeinde abgetreten werden, aber keinen Ertrag gewähren, z. B. Inventarien an Löschgeräthschaften, öffentliche Uhren, Brunnen u. d. gl., dürfen bei Feststellung des Umfangs der für die Verwaltung der Einwohnergemeinde auszumittelnden Guthaben nicht gewerthet, beziehungsweise dafür von der Bürgergemeinde keine Entschädigung beansprucht werden.

§ 8.

Ist die Ausscheidung vereinbart, so geht das Eigenthum und die Verwaltung der von der Ortsbürgergemeinde abgetretenen und als allgemein örtliche anerkannten Güter an die Einwohner-, resp. Schul- und Kirchengemeinde über, während die im Besitz der Bürgergemeinde verbleibenden Güter mit rein ortsbürgerlicher oder gemischter Bestimmung, sowie die ihr zustehenden Stiftungen und Anstalten auch ferner der ausschließlichen Verwaltung der Bürgergemeinde anheimfallen.

§ 9.

Können sich die Gemeinden über Ausscheidung und Zuthellung der verschiedenen Vermögensobjekte auf gütlichem

Wege nicht einigen und kommt sonach innert festgesetzter Frist zwischen den verschiedenen Gemeinde-Verwaltungen ein Vertrag nicht zu Stande, so hat der Regierungsrath auf Grund dieser Gesetzesvorschriften und einer vorausgehend zu veranstaltenden schriftlichen kontradiktorischen Verhandlung zwischen den Interessirten die vorhandenen Anstände endschäftlich zu entscheiden. Vorbehalten bleiben privatrechtliche Ansprachen, die dem gerichtlichen Entscheide unterliegen.

§ 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Artikel 37 der Verfassung, dreißig Tage nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Regierungsrath wird mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Zug, den 18. Januar 1875.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

J. Sildbrand.

Der Landeschreiber:

R. Keiser.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Zug

haben, nachdem die für eine Volksabstimmung anberaumte Frist unbenutzt abgelaufen, behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, verordnet:

Es soll dasselbe gedruckt, dem Amtsblatt beigelegt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zug, den 3. März 1875.

Namens des Regierungsrathes,

Der Landammann:

H. Schwerzmann.

Der Landeschreiber:

R. Keiser.

Original
 des Kantonsrathes
 des Kantons Zug
 am 18. Januar 1875
 J. Sildbrand
 R. Keiser